

Benutzungsordnung

zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Gebäude, Räume und Einrichtungen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2008 folgende Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Gemeindehäuser und –räume, Feuerwehren, des Ratssaales und der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums sowie des Hauses der Begegnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindehäuser und –räume, die Räume der Feuerwehren sowie der Ratssaal, die Versammlungsräume der Stadtverwaltung und die Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums und das Haus der Begegnung dienen als öffentliche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Förderung der Stadt und ihrer Ortsteile.
- (2) Die Räume und Einrichtungen stehen jedem Einwohner, der in Rheinsberg einschließlich der Ortsteile seinen Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) hat zur Verfügung.
- (3) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung der Räume und Einrichtungen und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (4) Für die Benutzung ist eine **schriftliche Nutzungsvereinbarung** zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:
 - alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
 - den Anweisungen des Bürgermeisters oder der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
 - die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
 - die Veranstaltungen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
 - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
 - die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und ggf. auch vor dem Gebäude für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
 - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
 - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewährleisten,
 - eine komplette Endreinigung durchzuführen,
 - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
 - einschlägige gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) einzuhalten.
- (2) Die Kosten für die nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Nutzer zu tragen. Es wird eine Pauschale in Höhe von **50,00 €** erhoben.
- (3) Für Beschädigungen am Gebäude (z. B. Fußboden, Decken, Wänden) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten.

Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.
Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Personal zu melden.

- (4) Es wird sich vorbehalten, bei entstandenen Schäden die Kosten für die Instandsetzung von der Kautions einzubehalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen (z. B. Bürgermeister, Ortsbürgermeister/Ortsteile, Haus der Begegnung, Kurt Tucholsky Literaturmuseum) zu beantragen.
- (2) Die Entgelte werden *5 Tage vor der Benutzung* fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung in die Stadtkasse der Stadtverwaltung Rheinsberg oder im Haus der Begegnung zu zahlen.
Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.
- (3) Bei Erhebung einer Kautions ist diese wie in Abs. 2 zu entrichten. Diese wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 dieser Ordnung durch die Stadt Rheinsberg innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Räumlichkeiten erstattet.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller/Nutzer verpflichtet.

§ 5

Befreiung

Von der Erhebung der Benutzungsentgelte sind ausgenommen:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratssitzungen
- Versammlungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung,
- Veranstaltungen der Kameraden der freiwilligen Feuerwehr,
- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine.

§ 6

Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

§ 7

Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Eine Haftung der Stadt für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen.

§ 9

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehäuser, -räume, der Feuerwehren, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, des Ratssaales, der Räume des Literaturmuseums einschließlich der Nebenräume sowie des Parkplatzes der Stadtverwaltung werden die in der *Anlage I* aufgeführten Entgelte erhoben.
- (2) Die Benutzungsentgelte für das Haus der Begegnung sind in *Anlage II* erfasst.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (4) Die *Gema* ist vom Benutzer selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.
- (5) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautionshöhe von **500,00 €** verlangen.
- (6) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst den Entgelttabellen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 05. 2008

Manfred Richter
Bürgermeister

Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 zur Benutzungsordnung der Stadt Rheinsberg folgende Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räumlichkeiten des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums und der Ausstellungsräume der Remise beschlossen:

Benutzungsentgelte für die Nutzung der Gemeindehäuser/-räume der Ortsteile der Stadt Rheinsberg, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung und der Räumlichkeiten des Kurt Tucholsky Literaturmuseums (in € pro Raumnutzung/Veranstaltung)

Objekte	Nutzung Privatpersonen / Vereine	Familienfeiern jeglicher Art	Gewerbliche Nutzung
	bis max. 100,00 € im Jahr		
Braunsberg - Raum (75 m ²)	10,00	70,00	150,00
Dierberg - Raum Gemeinde (48 m ²) - Raum/FFw (80 m ²)	10,00 10,00	35,00 70,00	entfällt 150,00
Schwanow - Raum (25 m ² +36,25 m ²)	10,00	70,00	150,00
Linow - keine Räumlichkeit vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt
Zechow	entfällt	entfällt	entfällt
Zechlinerhütte - Gemeinderaum-Büro - Clubraum FFw (30 m ²)	entfällt 10,00	entfällt 70,00	entfällt 150,00
Dorf Zechlin (Gemeindezentrum) - großer Raum (94,5 m ²) - Raum FFw - Sportlerheim	10,00 entfällt 10,00	70,00 entfällt 35,00	150,00 entfällt 150,00
Flecken Zechlin - Gemeindebüro	entfällt	entfällt	entfällt
Kagar Gemeindehaus - Raum oben (36m ²) - Raum unten (30 m ²)	10,00 10,00	52,50 70,00	150,00 150,00
Luhme - Gemeinderaum (49,5 m ²)	10,00	70,00	150,00
Wallitz - Gemeinderaum (45 m ²)	10,00	52,50	150,00
Zühlen - Raum (85 m ²)	10,00	70,00	150,00
Großzerlang	entfällt	50,00	entfällt
Basdorf	10,00	entfällt	entfällt
Kleinzerlang - Jugendraum (21 m ²) - Raum 1 (33,75 m ²) - Raum 2 (25 m ²) - Clubraum FFw (50 m ²)	10,00 10,00 10,00 10,00	35,00 70,00 52,50 70,00	entfällt 150,00 150,00 150,00
Heinrichsdorf Gutshaus Köpernitz - Raum 1 (40 m ²) - Raum 2 (50 m ²) - Raum 3 und 4	10,00 10,00 entfällt	35,00 70,00 entfällt	150,00 150,00 entfällt
Ratssaal	30,00	-	150,00

Ratssaal	30,00	-	150,00
Versammlungsräume Dr. Martin-Henning Str. 33	30,00	-	150,00
Räume Kurt Tucholsky Literaturmuseum (Marstall)	30,00	-	150,00

Benutzungsentgelte für die Nutzung der Ausstellungsräume in der Remise am Schloss

Für die Nutzung der Ausstellungsräume ist ein pauschaler Betriebskostenanteil festgesetzt. Die Räume werden im Zusammenhang angeboten incl. der Teeküche.

Pro Monat 300,00 €

14-tägig 200,00 €

Pro Tag 80,00 €

Nutzung von technischem Zubehör (z. B. Beamer) pro Tag 15,00 €.